

Satzung
zur Änderung der
Studienordnung
für die Lehramtsstudiengänge
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. Januar 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-01.pdf)

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. November 2008 Fundstelle: (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-140.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Nr. 3 c wird wie folgt neu gefasst:

„c) Verteilung der Studieninhalte

Fachsemester	Gegenstand	P/WP	B/Sch	L-VA	SWS
2-3	(z) Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	P	Sch	S	2
	(z) Seminar Literatur- oder Sprachdidaktik	WP	Sch	S	2
	Theorie-Praxis-Veranstaltung ²	P	Sch	S	2
	Studienbegleitendes Praktikum in der Grundschule gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 LPO I ¹				
	Seminar Sprach- oder Literaturdidaktik (das in 2/3 nicht gewählte Gebiet)	WP	Sch	S	2
	Literatur- oder Sprachdidaktik	W	B	V/Ü	1

¹ Das fachdidaktische Blockpraktikum kann nach § 38 Abs. 2 Buchst. c) LPO I auch in einem anderen Fach abgeleistet werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, entweder dieses Praktikum oder das studienbegleitende Praktikum nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 LPO I im Zentralfach Deutsch zu absolvieren.

² Falls das Praktikum in einem anderen Fach abgeleistet wird, entfällt im Fach Deutsch auch die Theorie-Praxis-Begleitveranstaltung, auf Anm. 1 wird jedoch hingewiesen.“

b) in Abs. 4 Nr. 3 d werden die ersten beiden Sätze gestrichen.“

c) Abs. 4 Nr. 12 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

„c) Studieninhalte: Fachdidaktik

Gegenstand	LV-Art	SWS
Einführung in die politische Bildung	V/S	2
eine inhaltsdidaktische Lehrveranstaltung	V/S	2
eine weitere fachdidaktische Lehrveranstaltung	V/S	2
Lehrplan und Unterricht (Praktikumsbegleitung)	Ü	2

Es wird empfohlen, Veranstaltungen im Umfang von 8 SWS zu besuchen.“

2. Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 40 Abs. 1 LPO I.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Nr. 4 c wird wie folgt neu gefasst:

„c) Verteilung der Studieninhalte

Fachsemester	Gegenstand	P/WP	B/Sch	L-VA	SWS
1-3	(z) Einführung in Methoden- und Probleme der Deutschen Sprachwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache		B/Sch	S	2
	(z) Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft		B/Sch	S	2
ab 2	(z) Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	P	Sch	S	2
	(z) Seminar Literatur- oder Sprachdidaktik	WP	Sch	S	2
4-6	Theorie-Praxis-Veranstaltung ²	P	Sch	S	2
	Studienbegleitendes Praktikum in der Hauptschule gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 LPO I ¹				
	Seminar Sprach- oder Literaturdidaktik (das in 2/3 nicht gewählte Gebiet)	WP	Sch	S	2
	Vorlesungen und Übungen Literatur- und Sprachdidaktik	WP	B	V/Ü	4

¹ Das fachdidaktische Blockpraktikum kann nach § 38 Abs. 2 Buchst. c) LPO I auch in einem anderen Fach abgeleistet werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, entweder dieses Praktikum oder das studienbegleitende Praktikum nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 LPO I im Zentralfach Deutsch zu absolvieren.

² Falls das Praktikum in einem anderen Fach abgeleistet wird, entfällt im Fach Deutsch auch die Theorie-Praxis-Begleitveranstaltung, auf Anm. 1 wird jedoch hingewiesen.“

b) Abs. 3 Nr. 14 c wird wie folgt neu gefasst:

„c) Studieninhalte: Fachdidaktik

Gegenstand	LV-Art	SWS
Einführung in die politische Bildung	V/S	2
eine inhaltsdidaktische Lehrveranstaltung	V/S	2
eine weitere fachdidaktische Lehrveranstaltung	V/S	2
Lehrplan und Unterricht (Praktikumsbegleitung)	Ü	2

¹Die Fakultät kann Art und Umfang der Lehrveranstaltungen eines Fachgebietes um bis zu 20 %, mindestens jedoch um eine Semesterwochenstunde im Studienplan verändern, sofern dies den Regelungen der LPO I nicht widerspricht und die zeitliche Belastung für die Studenten in diesem Fachgebiet dadurch insgesamt nicht vergrößert wird.

²Es wird empfohlen, Veranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden zu besuchen.“

c) Abs. 3 Nr. 14 d Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 42 Abs. 1 LPO I. Auf § 42 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Nr. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Studieninhalte

1. Politikwissenschaft:

Kenntnis der Fragestellung und Begriffe des Faches; Einsicht in die politische Relevanz wirtschaftlicher, rechtlicher, historischer und politischer Faktoren

a) Politische Theorie:

aa) Grundkenntnisse der politiktheoretischen Ansätze aus der Geschichte des politischen Denkens,

bb) Kenntnis einer speziellen politikwissenschaftlichen Theorie,

cc) Fähigkeit zur Charakterisierung verschiedener politiktheoretischer Ansätze.

b) Politische Systeme:

aa) Spezielle Kenntnis des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland; verfassungsrechtliche Grundlagen - Institutionen - politische Prozesse,

bb) Kenntnis des politischen Systems der Europäischen Union,

cc) Fähigkeit zum Vergleich von politischen Systemen“

c) Internationale Politik

aa) Kenntnis der wichtigsten Strukturen der internationalen Beziehungen und des modernen Staatensystems unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Union

bb) Grundkenntnisse der deutschen Außenpolitik seit 1917.

2. Soziologie:

Kenntnis der Fragestellungen und Begriffe des Faches; Einsicht in die gesellschaftliche Relevanz wirtschaftlicher, rechtlicher, historischer und politischer Faktoren

- a) Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland
Kenntnisse der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich, auch der sozialen Probleme und Brennpunkte.
- b) Soziologische Theorie
Kenntnis der Fragestellungen und Kategorien der Soziologie, Fähigkeit zur Anwendung soziologischer Erkenntnisse auf gesellschaftliche Strukturprobleme.“

b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Politikwissenschaft

Gegenstand	LV-Art	SWS
<u>Grundstudium</u>		
Einführung in die politische Theorie	V	2
Einführung in das Studium Politischer Systeme	V	2
Einführung in die internationale und europäische Politik	V	2
Einführung in die politische Soziologie	V	2
Politische Theorie	Ü/PS	2
Politische Systeme	Ü/PS	2
Internationale und europäische Politik	Ü/PS	2
<u>Hauptstudium</u>		
Politische Theorie	HS/ÜF	2
Politische Systeme	HS/ÜF	2
Internationale und europäische Politik	HS/ÜF	2

Es wird empfohlen, alle Einführungsvorlesungen sowie eine Übung/ein Proseminar und ein Hauptseminar/Übung für Fortgeschrittene zu besuchen.

2. Soziologie

Gegenstand	LV-Art	SWS
<u>Grundstudium</u>		
Allgemeine Soziologie I und II (Einführung)	V	4
Sozialstruktur im internationalen und historischen Vergleich I und II (Einführung)	V	4
eine weitere Veranstaltung zu einer speziellen Soziologie	V/ÜP/S	2
eine weitere Veranstaltung zu einer speziellen Soziologie	V/ÜP/S	2
<u>Hauptstudium</u>		
eine weitere Veranstaltung zu einer speziellen Soziologie	HS/ÜF	2

Es wird empfohlen, alle Einführungsvorlesungen sowie zwei weitere Veranstaltungen zu besuchen.

3. Zeitgeschichte

Gegenstand	LV-Art	SWS
Die Zeit der Weltkriege und des Totalitarismus (1914-1945)	V/PS/HS	
„Kalter Krieg“ und Weltstaatensystem seit 1945	V/PS/HS	
Die Einigung Europas (20. Jh.)	V/PS/HS	
Grundzüge der bayerischen Geschichte im 20. Jahrhundert	V/PS/HS	
Geschichte Osteuropas im 20. Jahrhundert	V/PS/HS	

Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden zu besuchen.

4. Didaktik der Sozialkunde

Gegenstand	LV-Art	SWS
Einführung in die politische Bildung	V/S	2
eine inhaltsdidaktische Lehrveranstaltung	V/S	2
eine weitere fachdidaktische Lehrveranstaltung	V/S	2
Lehrplan und Unterricht (Praktikumsbegleitung)	Ü	2

Es wird empfohlen, Veranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden zu besuchen.

5. Die Fakultät kann Art und Umfang der Lehrveranstaltungen eines Fachgebietes um bis zu 20 %, mindestens jedoch um eine Semesterwochenstunde im Studienplan verändern, sofern dies den Festlegungen des § 60 LPO I nicht widerspricht und die zeitliche Belastung für die Studenten in diesem Fachgebiet dadurch insgesamt nicht vergrößert wird. Leistungsnachweise können in Seminaren und besonders gekennzeichneten Vorlesungen und Übungen erworben werden. Werden sie im Rahmen von Proseminaren erworben, gelten sie auch als Übungsschein gemäß § 60 Abs. 1 LPO.“

4. In § 29 Abs. 3 wird der Abschnitt „Hauptstudium, Fachgebiet Fachdidaktik“ wie folgt neu gefasst:

	(z)Theorie-Praxis-Veranstaltung, Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c) LPO I ¹ und Seminar Fachdidaktik	WP	Sch	S	2
		P	Sch	S	2

5. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Nr. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Studieninhalte

1. Politikwissenschaft

Kenntnis der Fragestellungen, Begriffe und Geschichte des Faches;

Einsicht in die politische Relevanz wirtschaftlicher, rechtlicher, historischer und gesellschaftlicher Faktoren

a) Grundstudium

aa) Grundkenntnisse der politiktheoretischen Ansätze aus der Geschichte des politischen Denkens;

bb) Grundkenntnisse der politischen Systemlehre unter besonderer Berücksichtigung des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland;

cc) Grundkenntnisse zu Außenpolitik/Internationale Beziehungen

b) Hauptstudium

aa) Politische Theorie:

Überblick über die politiktheoretischen Ansätze aus der Geschichte des politischen Denkens, Kenntnis einer speziellen politikwissenschaftlichen Theorie unter Berücksichtigung methodologischer und erkenntnistheoretischer Gesichtspunkte: hierzu vertiefte Kenntnis eines theoretischen Werkes der Politikwissenschaft (Angabe im Zulassungsgesuch), Fähigkeit zur Diskussion verschiedener politiktheoretischer Ansätze

bb) Politische Systeme:

Spezielle Kenntnis des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland: verfassungsrechtliche Grundlagen - Institutionen - politische Prozesse, Kenntnis eines weiteren bedeutenden politischen Systems der Gegenwart (Angabe im Zulassungsgesuch), Fähigkeit zum Vergleich von politischen Systemen unter Berücksichtigung der Methoden der vergleichenden Politikwissenschaft, Kenntnis der Grundzüge des Wirtschaftssystems sowie der Sozial- und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, Aufgaben des politischen Systems der BRD, Kenntnisse des politischen Systems der Europäischen Union.

cc) Internationale Politik:

Überblick über verschiedene methodische Ansätze der Theorie der Internationalen Politik, Kenntnis der wichtigsten Strukturen der internationalen Beziehungen, des modernen Staatensystems und der internationalen Organisationen und Regime unter besonderer Berücksichtigung der Außenpolitik und der internationalen Lage Deutschlands sowie der Europäischen Union, Kenntnis eines speziellen Bereichs der Internationalen Politik (Angabe im Zulassungsgesuch) Fähigkeit zur Analyse außenpolitischer Entscheidungen und zwischenstaatlicher Interaktionsprozesse.

2. Soziologie

Kenntnis der Fragestellungen und Begriffe des Faches;

Einsicht in die Relevanz wirtschaftlicher, rechtlicher, historischer und politischer Faktoren.

a) Grundstudium

aa) Grundkenntnisse der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich

bb) Grundkenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung einschließlich von Grundkenntnissen in Statistik.

b) Hauptstudium

aa) Kenntnisse der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich,

bb) Kenntnis der Fragestellungen und Kategorien sowie der Geschichte der Soziologie, Überblick über verschiedene soziologische Theorieansätze, Fähigkeit zur Anwendung soziologischer Erkenntnisse auf gesellschaftliche Strukturprobleme.“

b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Verteilung der Studieninhalte

1. Politikwissenschaft

Grundstudium

Gegenstand	LV-Art	SWS
Einführung in die politische Theorie	V	2
Einführung in das Studium politischer Systeme	V	2
Einführung in die internationale und europäische Politik	V	2
Einführung in die politische Soziologie	V	2
Politische Theorie	Ü/PS	2
Politische Systeme	Ü/PS	2
Internationale und europäische Politik	Ü/PS	2
Politische Soziologie	Ü/PS	2

Hauptstudium

Gegenstand	LV-Art	SWS
Politische Theorie	V	2
Politische Systeme	V	2
Internationale und europäische Politik	V	2
Politische Soziologie	V	2
Politische Theorie	HS/ÜF	2
Politische Systeme	HS/ÜF	2
Internationale und europäische Politik	HS/ÜF	2

Es wird empfohlen, im Grundstudium alle Einführungsvorlesungen, eine Übung und ein Proseminar, im Hauptstudium alle Vorlesungen und ein Hauptseminar/eine Übung für Fortgeschrittene zu besuchen.

2. Soziologie

Gegenstand	LV-Art	SWS
<u>Grundstudium</u>		
Allgemeine Soziologie I und II (Einführung)	V	4
Sozialstruktur im internationalen und historischen Vergleich I und II (Einführung)	V	4
Allgemeine Soziologie I oder II	Ü/PS	2
Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung I und II	V	4
<u>Hauptstudium</u>		
Eine Veranstaltung aus Gesellschaftstheorie I oder II	V/S	2
Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland (ausgewählte Fragestellungen werden über das Angebot der speziellen Soziologien abgedeckt)	HS/ÜF	4
Eine Veranstaltung aus Sozialer Wandel und internationaler Vergleich I oder II	HS/ÜF	2

Es wird empfohlen, im Grundstudium alle Einführungsvorlesungen und ein Proseminar, im Hauptstudium zwei weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen.

3. Zeitgeschichte

Gegenstand	LV-Art	SWS
Die Zeit der Weltkriege und des Totalitarismus	V/PS/HS	
„Kalter Krieg“ und Weltstaatensystem seit 1945	V/PS/HS	
Die Einigung Europas (20. Jh.)	V/PS/HS	
Grundzüge der bayerischen Landesgeschichte vom 19. bis zum 20. Jahrhundert		
Geschichte Osteuropas im 20. Jahrhundert	V/PS/HS	

Es wird empfohlen, Veranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden zu besuchen.

4. Didaktik der Sozialkunde

Gegenstand	LV-Art	SWS
<u>Grundstudium</u>		
Einführung in die politische Bildung	V/S	2
Eine inhaltsdidaktische Lehrveranstaltung	V/S	2
<u>Hauptstudium</u>		
Eine weitere fachdidaktische Lehrveranstaltung	V/S	2
Lehrplan und Unterricht (Praktikumsbegleitung)	Ü	2

Es wird empfohlen, Veranstaltungen von insgesamt 6 Semesterwochenstunden zu besuchen.

5. Die Fakultät kann Art und Umfang der Lehrveranstaltungen eines Fachgebietes im jeweiligen Studienabschnitt um bis zu 20 %, mindestens jedoch um eine Semesterwochenstunde im Studienplan verändern, sofern dies nicht den Regelungen in § 86 LPO I widerspricht. Leistungsnachweise können in Seminaren und besonders gekennzeichneten Vorlesungen und Übungen erworben werden. Werden sie im Rahmen von Proseminaren erworben, gelten sie auch als Übungsschein gemäß § 86 Abs. 1 LPO I.“

c) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung gemäß § 29 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung:

1. Ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur politischen Systemlehre, politischen Theorie oder internationalen und europäischen Politik,
2. ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar aus der Einführung in die Allgemeine Soziologie
3. ein Leistungsnachweis aus der Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung.“

d) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 86 Abs. 1 LPO I.

Die Nachweise dürfen nicht bereits als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung vorgelegt worden sein.

Auf die Erweiterungsmöglichkeiten gemäß § 86 Abs. 5 LPO I wird hingewiesen.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Mai 2008 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Januar 2009 (AZ: III.8 – 5 S 4067 – PRA.095275).

Bamberg, 30. Januar 2009

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. Januar 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Januar 2009.